

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.12.2009

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 21.12.2009	304
Öffentliche Bekanntgabe der Nichtnotwendigkeit UVP Barskamp	305

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	2. Nachtragshaushaltssatzung	305
	9. Änderung der Verwaltungskostensatzung	306
	14. Änderung der Straßenreinigungsverordnung	308
	1. Änderung der Feuerwehrsatzung	309
	Friedhofssatzung	310
	Grabfeldrichtlinien	319
Samtgemeinde Bardowick	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Barum	320
	Bebauungsplan Horburg Nr. 5 „Hohe Koppeln, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Barum	322
	13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum	323
Samtgemeinde Ilmenau	3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstedt	324
	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt	325
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung 2010	325
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Barendorf	327
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Barendorf	328
	Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neetze	331
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Thomasburg	337
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck	338
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck	341

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Dahlenburg	344
--	---	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 21.12.2009, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2009
4. Umbesetzung von Fachausschüssen und sonstigen Stellen
5. Wahl einer/eines Wahlbevollmächtigten und einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 5 Abs. 1 Nds. AGVwGO
6. Digitaler Sitzungsdienst
7. Weisungsbeschlüsse für Gesellschafterversammlungen;
Information an Kreistagsabgeordnete über Vorgänge in Körperschaften
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010, Haushaltssicherungskonzept 2010
9. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010
10. Wirtschaftswirtschafts- und Finanzplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2010
11. Erweiterung der Verkehrsanlagen im Bahnhofsumfeld Lüneburg; Zuschuss des Landkreises zum 1. Bauabschnitt in den Jahren 2010 bis 2012
12. Abfallwirtschaftskonzept 2009 bis 2013
13. Kalkulation der Müll- und Wertstoffabfuhr für die Jahre 2010 und 2011
14. Neufassung der Abfallgebührensatzung
15. Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
17. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
18. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
19. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Bleckede mit Sitz in 21354 Bleckede, Lüneburger Str. 2a, hat mit Datum 04.09.2009 einen Antrag auf Kies –und Sandabbau im Sinne der §§ 17 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Der Bodenabbau soll auf dem Grundstück Gemarkung Barskamp, Flur 1, Flurstück 113 stattfinden. Im Sinne des § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist keine generelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es sich um eine Gesamtfläche von ca 5,6 ha handelt.

Damit war gemäß NUVPG, Anlage 1, Ziffer 17 c eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 6 Satz 2 NUVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Flügger

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 29.10.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	183.270.500	0	15.481.800	167.788.700
ordentliche Aufwendungen	190.662.300	0	2.000.000	188.662.300
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	500	0	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.015.500		15.481.800	157.533.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.866.700	0	2.000.000	177.866.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.209.300	40.000	0	19.249.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.942.000	40.000	0	24.982.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.166.000	0	0	9.166.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.433.300	0	0	3.433.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	201.390.800	40.000	15.481.800	185.949.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	208.242.000	40.000	2.000.000	206.282.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.194.000 Euro um 1.590.000 Euro erhöht und damit auf 7.784.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 125.000.000 Euro um 15.000.000 Euro erhöht und damit auf 140.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters hinsichtlich apl./üpl. Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und Optimierung der Kreditkonditionen werden nicht geändert.

Lüneburg, den 29.10.2009
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 87 Abs.1, § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16.11.2009 unter dem Az.: 32.120-10302 (2009 2.NT) erteilt worden.

Eine Änderung der §§ 2 und 5 der derzeit gültigen Haushaltssatzung ist mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht verbunden. Die in den Haushaltsgenehmigungen vom 13.03.2009 und 03.04.2009 aufgestellten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten insoweit ihre Gültigkeit.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Nr. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im
Bereich Kämmerei – Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 126

öffentlich aus.

HANSESTADT L Ü N E B U R G
Der Oberbürgermeister
Mädge

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 26.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung werden die Worte „Stadt Lüneburg“ durch die Worte „Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel II

In § 3 Absatz 3 Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:

„[...] werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (Siehe Regelung zu Bürgschaftsanträgen in Tarif-Nr. 19)“

Artikel III

In Tarif 1.4 „Daten auf elektronischen Datenträgern (Diskette, CD, etc.) je Datenträger“ wird der Betrag von „10,00 – 50,00 Euro“ durch den Betrag „5,00 – 50,00 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Tarif-Nr. 9 erhält folgende neue Fassung:

9 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen

- 9.1 Einmalige Bearbeitungsgebühr:
0,25 % der beantragten Bürgschaft, mindestens 500,00 €
- 9.2 Antragsrücknahme oder Ablehnung:
50% der Gebühr nach 9.1, somit mindestens 250,00 €
- 9.3 Laufende Bürgschaftsprovision
- 9.3.1 Je angefangenes Kalenderjahr 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und nicht kommunal verbürgte Darlehen, bezogen auf den Restdarlehensbetrag
- 9.3.2 Vor dem 01.01.2010 erteilte Bürgschaften:
0,25 % auf den Restdarlehensbetrag
- 9.3.3 Bemessungsgrundlage für lfd. Provisionen ist der Bürgschaftsbetrag bzw. der verbliebene Bürgschaftsbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Resthöhe des verbürgten Darlehens teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 15.01. jeden Jahres mit. Ansonsten gilt nach dem 31.01. die letztmalig mitgeteilte Resthöhe.

Artikel V

Tarif-Nr. 10.5 erhält folgende neue Fassung:

- 10.5 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) 60,00 €

Die bisherige Tarif-Nr. 10.5 wird die neue Tarif-Nr. 10.6:

- 10.6 Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen die nicht unter Tarif 10.1 bis 10.5 fallen 50,00 €
Höchstbetrag 300,00 €

Artikel VI

Die Ziffern 18 und 19 im Kostentarif erhalten folgende neue Fassung:

18 Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen	farbig	schwarz/weiß
18.1 Abgabe von Bebauungsplänen		
18.1.1 bis zur Größe von A 3 (Planauszüge)	9,00 €	3,00 €
18.1.2 bis zur Größe von A 2	18,00 €	6,00 €
18.1.3 bis zur Größe von A 1	33,00 €	11,00 €
18.1.4 Pläne größer als A 1	48,00 €	16,00 €

18.2 Abgabe von Flächennutzungsplänen	
18.2.1 Flächennutzungspläne 1 : 5.000	200,00 €
18.2.2 Flächennutzungsplan-Änderung	80,00 €

19 Abgabe von Stadtplänen

19.1 bis zur Größe von 1 : 10 000 (Straßenübersichtsplan)	6,00 €
19.2 Straßenverzeichnis	2,50 €

Artikel VII

Die Tarif-Nr. 25 im Kostentarif erhält folgende neue Fassung:

25	Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht	15,00 €
-----------	--	----------------

Artikel VIII

Die Ziffern 28 und 29 im Kostentarif erhalten folgende neue Fassung:

28 Stadtarchiv

28.1	Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	11,00 €
28.2	Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	22,00 €
28.3	Benutzung des Stadtarchivs	
28.3.1	für einen Tag	6,00 €
28.3.2	für eine Woche	18,00 €
28.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00 €
	Anmerkung zu 28.1 bis 28.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
28.4	Digitale Aufnahmen von Archivalien	je Aufnahme 2,00 €
	Unbespielte Datenträger (CD-ROM)	je Datenträger 3,00 €
29	Erteilung von Genehmigungen für Aufnahmen (Fotografie, Film, Video, Datennetze, usw.) in städt. Gebäuden und von Kunstgegenständen, Büchern sowie Archivalien für kommerzielle Nutzung (Werbung, Prospekte, usw.) je nach Aufwand	60,00 bis 300,00 €

Artikel IX

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26. November 2009

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 17.12.1981

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2009 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 17.12.1981 letztmalig geändert durch die 13. Änderungsverordnung vom 01.10.2006 wird

in der *Anlage zu § 1 Abs. 1* wie folgt geändert:

Reinigungsstufe III (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Bei der Keulahütte

Die Kennzeichnungen * entfallen bei den Straßen

Gebrüder-Loewe-Straße

Wulf-Werum-Straße

Lise-Meitner-Straße

Reinigungsstufe I a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Hinter der Gärtnerei

Reinigungsstufe I (5mal wöchentlich)

Bahnhofstraße

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26. November 2009

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Feuerwehr Lüneburg vom 26.11.2002

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 473), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S.149), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lüneburg können geeignete Kinder und Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Jugendfeuerwehrwartin bzw. den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Weiteres regelt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Lüneburg.
- (2) Mitglieder der Kinderfeuerwehr Lüneburg können Kinder aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 6 bis 12 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Kinderfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Kinderfeuerwehr zu richten. Weiteres regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Lüneburg.

Artikel II:

In den §§ 1, 9, 14 und 16 wird die Bezeichnung „Stadt Lüneburg“ durch die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel III:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 26. November 2009

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung der Hansestadt Lüneburg für die Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 aufgrund der §§ 6,8,und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Aschen
- § 17 - Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 - Zustimmungserfordernis
- § 23 - Anlieferung
- § 24 - Standsicherheit der Grabmale
- § 25 - Unterhaltung
- § 26 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 - Allgemeines
- § 28 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 - Benutzung der Leichhalle
- § 32 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 - Alte Rechte
- § 34 - Haftung
- § 35 - Gebühren
- § 36 - Ordnungswidrigkeiten
- § 37 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Lüneburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof
- b) Zentralfriedhof
- c) Michaelisfriedhof
- d) Friedhof Häcklingen
- e) Friedhof Nord-West
- f) Friedhof Oedeme
- g) Friedhof Rettmer

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Lüneburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Lüneburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof beigesetzt werden, der ihrem letzten Wohnsitz am nächsten liegt. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) mitgebrachte Tiere frei herumlaufen zu lassen.
- Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens zehn Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Ruhebänke werden ausschließlich von der Stadt aufgestellt.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs.1 – 4; Abs.6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen drei Wochen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen führt die Stadt nur in den Monaten November bis März durch.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder aus zu graben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Rasenpartnergrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Familiengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung
 - h) anonyme Urnenreihengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenpartnergrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m. Die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt 0,70 x 0,40 m.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m. Die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt 1,60 x 0,70 m ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (6) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger 25 Jahre gepflegt.
- (7) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit eine kleine Fläche vor dem Gedenkstein als Pflanz- und Pflegefläche zu nutzen. Ist dies der Fall, so ist eine Fläche von 0,60 x 0,50 m und der Stein mit einer 15 cm breiten Natursteineinfassung zu umgeben.
- (8) Rasenpartnergrabstätten sind Doppelstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach vergeben und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine einmalige Verlängerung bei der 2. Beisetzung (Partnerbeisetzung) ist bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich.
- (9) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit eine kleine Fläche vor dem Gedenkstein als Pflanz- und Pflegefläche zu nutzen. Ist dies der Fall, so ist eine Fläche von 1,60 x 0,50 m und der Stein mit einer 15 cm breiten Natursteineinfassung zu umgeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Die Abmessungen je Grabstelle sollen mindestens eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m haben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (13) In begründeten Fällen kann gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte erfolgen.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. An zentraler Stelle des Grabfeldes wird ein Denkmal, das den Namen des bzw. der Verstorbenen enthält, gelegt. Die Inschriften werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Hansestadt Lüneburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) auf dem Waldfriedhof zurzeit Feld 22 und Feld 28 b
- (4) Auf den übrigen Friedhöfen gibt es keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Grabfeldrichtlinien entsprechen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Unzulässig sind jedoch:

1. Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
2. Grabsteine aus gegossener Betonmasse,
3. Grabsteine aus Kunststoffen,
4. in Beton aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
5. Ölfarbenanstrich auf Grabmalen,
6. Lichtbilder, es sei denn, es handelt sich um eine Porträtaufnahme des Verstorbenen aus Porzellan und ist nicht größer als 6 x 8 cm,
7. Glas- und Emailleplatten sowie blinkende Platten,
8. Symbole und Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
9. Firmenbezeichnungen an Grabmalen.

§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Hansestadt Lüneburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Lüneburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auf dem Waldfriedhof übernimmt es die Stadt, nach der Beisetzung mit Ablauf einer angemessenen Frist, gegen Entgelt die Kränze abzuräumen, den Grabhügel abzufahren und Mutterboden aufzubringen. Weiter übernimmt es die Stadt auf Wunsch, die gesamte Grabanlage gegen Entgelt herzurichten.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 27).

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche

Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Friedhofskapelle des Waldfriedhofes wird durch die Stadt ausgeschmückt. Zusätzliche Ausschmückungen durch Hinterbliebene sind zulässig. Gewerbliche Betriebe dürfen zusätzliche Ausschmückungen nur bei der mittleren und großen Dekoration vornehmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Lüneburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der von der Hansestadt Lüneburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für Leistungen, für die eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, werden Entgelte festgesetzt.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) mitgebrachte Tiere nicht an der Leine führt.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Hansestadt Lüneburg, 26.11.2009
Mädge
Oberbürgermeister

Grabfeldrichtlinien der Hansestadt Lüneburg vom 26.11.2009.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg erlässt für alle Grabfelder gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lüneburg vom 26.11.2009 für den Waldfriedhof nachstehende Richtlinien:

A. Grabmale

Abmessungen für stehende Grabmale und Platten in cm. Bei Stelen ist die doppelte Breite die Mindesthöhe.

1 Reihengrabstätten für Erwachsene und Einzelwahlgrabstätten

Stehende Grabmale:.....35–45 Breite, 70–90 Höhe, 10–15 Stärke
Platten:.....30–50 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

2 Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten

Stelen:.....40–60 Breite, 100–160 Höhe, 13–30 Stärke
Breitsteine:.....100–160 Breite, 70–90 Höhe, 13–30 Stärke
Platten:.....40–120 Breite/Tiefe oder Tiefe/Breite, 10–20 Stärke

3 Je Erdbestattungsstelle ist eine Platte zusätzlich zulässig.

Platte:.....30–50 Breite, 10–15 Stärke

4 Urnenwahlgrabstätten

Säulen:.....30–35 Breite bzw. Durchmesser, 60–80 Höhe
Platten:.....40–60 Breite/Tiefe, 10–15 Stärke

5 Reihengrabstätten für Kinder

Platten:.....25–40 Breite, 25–30 Tiefe, 10–12 Stärke

6 Material

Es dürfen Denkmäler aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze gesetzt werden.

7 Bearbeitung

Vorder- und Seitenflächen der Naturstein-Denkmäler sind gleichartig zu bearbeiten, Mattschliff ohne Glanz ist zulässig, Holz und Schmiedeeisen sind mit dauerhaftem, nicht glänzendem Anstrich zu versehen. Unzulässig ist das Anbringen von aus Porzellan gegossener Grabschmuck (z. B. Figuren, Reliefs).

8 Schrift

Die Schrift ist erhaben oder vertieft zu gestalten. Bleischrift ist vertieft zulässig. Im Fall einer farbigen Behandlung der vertieften Schrift ist die Farbe im Grundton des Steins zu verwenden. Stehenbleibende Schriftbossen sind dem Schriftgrund anzugleichen.

B. Platten

Als Trittplatten sind grundsätzlich Natursteinplatten zwischen 30 und 40 cm Seitenlänge in gedämpftem Farbton zulässig.

C. Bänke

Ruhebänke oder sonstige Sitzgelegenheiten werden nur von der Hansestadt Lüneburg aufgestellt.

D. Verschiedenes

1 Ausnahmen

Nicht diesen Richtlinien entsprechende Denkmäler und Grabgestaltungen können auf den Grabfeldern vorgenommen werden, die von diesen Vorschriften ausgenommen sind (z. Z. Feld 22 und 28 b).

2 Hinweis

Nicht genehmigte bzw. nicht zulässige Einfassungen, Grabzeichen, Bänke sowie Gegenstände, die sichtbar störend wirken, können entfernt werden.

Lüneburg, 26.11.2009

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.318.800,00	121.300,00	0,00	1.440.100,00
ordentliche Aufwendungen	1.318.800,00	121.300,00	0,00	1.440.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.260.800,00	121.300,00	0,00	1.382.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.200,00	8.000,00	0,00	1.210.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.505.000,00	0,00	503.500,00	1.001.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.015.000,00	0,00	13.000,00	2.002.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.765.800,00	621.300,00	503.500,00	2.883.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.217.200,00	8.000,00	13.000,00	3.212.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000,00 Euro um 1.200.000,00 Euro vermindert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen-

Barum, 19.11.2009
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03.12.2009 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.12.2009 bis einschließlich 28.12.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 10.12.2009
Meyn
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ortsplanung Horburg:

Bebauungsplan Horburg Nr. 5 „Hohe Koppeln, 2. Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 den Bebauungsplan Horburg Nr. 5 „Hohe Koppeln, 2. Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift und einhergehender Teilaufhebung des Bebauungsplans Horburg Nr. 3 „Hohe Koppeln Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Horburg Nr. 5 „Hohe Koppeln, 2. Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Horburg Nr. 5 „Hohe Koppeln, 2. Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.

Barum, den 25. November 2009
Meyn
Bürgermeister

Satzung zur 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kindergarten der Gemeinde Barum dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barum, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind. Es können Kinder zwischen 2 und 3 Jahren nachrangig aufgenommen, wenn die Aufnahmekapazitäten dies zulassen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betreuung erfolgt vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 7 Kinder an 5 Tagen) wird eine verlängerte Betreuung ermöglicht. Die verlängerte Betreuung erfolgt in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab 01. Januar 2010 einschl. der Ausgabe eines Frühgetränkes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

a) Halbtagsbetreuung	150,00 €
b) Verlängerte Betreuung bis 15.00 Uhr	263,00 €
c) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes je angefangene halbe Stunde	18,00 €
d) Wenn einzelne Plätze nicht belegt sind, können 3-Jährige für 3 Tage/Woche angemeldet werden für	98,00 €
e) Für die gelegentliche Nutzung (max. 2-mal in der Woche) des Früh- oder Mittagsdienstes kann eine 10er-Karte erworben werden	10,00 €
f) Für die gelegentliche Nutzung (max. 2-mal in der Woche) des verlängerten Angebotes kann eine 5-er-Karte erworben werden	25,00 €

Bei mindestens 8 Anmeldungen kann eine Schnuppergruppe eingerichtet werden.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren während der Betreuungszeiten v.8.00 bis 12.00 Uhr	Zusätzliche Gebühr je angefangene halbe Stunde (Früh - u. Mittagsdienst)	Zusätzliche Gebühr für 1 zusätzliche Stunde von 12.00 - 13.00 Uhr	Gebühren für die Betreuung 3-jähriger an 3 Tagen je Woche	Gebühren für 5-Tage/ Woche 12.00 - 15.00 Uhr	Gebühren für 3-Tage/ Woche 12.00 - 15.00 Uhr
€	€	€	€	€	€	€
über 4.300,00	150,00	18,00	36,00	98,00	113,00	68,00
3.800,00 – 4.299,99	141,00	16,50	33,00	93,00	106,00	64,00
3.300,00 – 3.799,99	133,00	15,00	30,00	88,00	100,00	60,00
2.800,00 – 3.299,99	125,00	13,50	27,00	82,00	94,00	56,00
2.300,00 – 2.799,99	117,00	12,00	24,00	77,00	88,00	52,00
1.800,00 – 2.299,99	109,00	10,50	21,00	72,00	82,00	50,00
1.500,00 – 1.799,99	101,00	9,00	18,00	67,00	76,00	46,00
1.250,00 – 1.499,99	67,00	7,50	15,00	46,00	50,00	30,00
1.000,00 – 1.249,99	34,00	6,00	12,50	24,00	26,00	15,00
bis 999,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Folgender § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Bei der verlängerten Betreuung ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Kinder, die für den Spätdienst in der Zeit von 12.00 bis 13.00 angemeldet sind, können am Mittagessen teilnehmen. Für das Essen wird eine tägl. Gebühr von 3,00 € berechnet. Bei regelmäßiger Teilnahme wird eine monatliche Gebühr von 60,00 € berechnet.

Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Barum, 20.11.2009
Meyn
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstedt

Aufgrund der §§ 6,7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBL. S.382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird ein neuer § 8 „Vertreter des Gemeindedirektors“ eingefügt:

„Der Rat kann zusätzlich zum 1. stellvertretenden Gemeindedirektor einen 2. stellvertretenden Gemeindedirektor bestellen“

§ 2

1. Der § 8 Einwohnerversammlung wird umbenannt in „§ 9 Einwohnerversammlung“
2. Der § 9 Beschwerden an den Rat wird umbenannt in „§ 10 Beschwerden an den Rat“
3. Der § 10 Bekanntmachungen wird umbenannt in „§ 11 Bekanntmachungen“
4. Der § 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form wird umbenannt in „§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form“
5. Der § 12 Inkrafttreten wird umbenannt in „§ 13 Inkrafttreten“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Barnstedt, 26.11.09
Brümmerhoff
stellv. Gemeindedirektor

**Satzung
zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

Der 1. stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.

Der 2. stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00€.

§ 2

Der § 5 „Fahrtkostenentschädigung“ wird wie folgt neu gefasst:

Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der/die Bürgermeister/in	50,00 €
b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in	25,00 €
c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in	12,50 €
d) der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in	50,00 €
e) der/die 2. stellv. Gemeindedirektor/in	50,00 €

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Ilmenau erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe der im Reisekostenrecht festgelegten Satzung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Barnstedt, den 26.11.09
Brümmerhoff
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 01. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.932.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	4.932.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.515.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.094.100,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Investitionen	68.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	710.100,00 €
2.1 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 31 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2010.

Barendorf, am 01. Dezember 2009

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Absatz 2 der NGO i.V. mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.12.2009 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.12.2009 bis 30.12.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 11.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Sievers

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 29. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.311.200,00		38.300,00	1.272.700,00
ordentliche Aufwendungen	1.311.200,00	23.500,00		1.334.700,00
außerordentliche Erträge	0,00			0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.246.200,00		38.300,00	1.207.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.181.200,00	23.700,00		1.204.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	362.500,00		105.000,00	257.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	643.000,00		143.000,00	500.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00			0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.608.700,00		143.300,00	1.465.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.824.200,00	23.700,00	143.000,00	1.704.900,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barendorf, am 29. Oktober 2009
Hein
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.12.2009 bis 30.12.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 07.12.2009

Hein
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Barendorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Barendorf übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in der Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2 Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten: 07.30 – 08.00 Uhr und 14.00 – 14.30 Uhr.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Barendorf nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf, sofern diese in den Gemeinden Barendorf, Reinstorf, Vastorf und Wendisch Evern wohnhaft sind.
- (2) Die Aufnahme von Kindern, die nicht in den Gemeinde Barendorf, Reinstorf, Vastorf und Wendisch Evern wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet
 - a) in der Einrichtung noch freie Plätze sind,
 - b) der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird; soweit er besteht,
 - c) deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze nach den durch gesonderten Ratsbeschluss festzulegenden Vergabekriterien.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.).

§ 5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kinderkrippenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Barendorf sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

§ 7 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Der Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kinderkrippenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger - über die Kinderkrippenleitung - zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9 Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
 - (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Gruppensprecherin/Gruppensprecher
 - 1 Fach- und Betreuungskraft
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter des Rates der Gemeinde Barendorf
 - 1 Vertreterin/Vertreter des Rates der Krippenvertragsgemeinden
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gemeindeverwaltung Barendorf
- Alle Mitglieder des Beirates haben Stimmrecht

§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigte gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Barendorf, am 29.10.2009
Hein, Bürgermeister

Anlage 1

zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Barendorf

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Für eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr:

	Stufe	anzurechnendes Familieneinkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe		50.000 € und mehr	269,00 €
2. Stufe		40.000 € -49.999 €	220,00 €
3. Stufe		30.000 € -39.999 €	162,00 €
4. Stufe		20.000 € -29.999 €	108,00 €
5. Stufe		13.000 € -19.999 €	69,00 €
6. Stufe		unter 13.000 €	0,00 €

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.30 – 08.00 Uhr und 14.00 – 14.30 Uhr beträgt je 1/2 Stunde:

	Stufe	anzurechnendes Familieneinkommen jährlich	Gebühr
1. Stufe		50.000 € und mehr	22,00 €
2. Stufe		40.000 € -49.999 €	18,00 €
3. Stufe		30.000 € -39.999 €	13,00 €
4. Stufe		20.000 € -29.999 €	9,00 €
5. Stufe		13.000 € -19.999 €	6,00 €
6. Stufe		unter 13.000 €	0,00 €

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten für Kinder, deren Eltern/ Personensorgeberechtigte von der Radio-und Fernsehgebührenpflicht wegen geringen Einkommens befreit sind, wird eine Gebühr in Höhe der hälftigen Benutzungsgebühr der Stufe 5 erhoben.
- b) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigte, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.
- c) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 25 % für das zweite Kind gewährt. Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippe oder den Kindergarten, wird eine Ermäßigung von 50 % für das 3. Kind gewährt, für weitere Kinder werden keine Kindergartengebühren oder Kinderkrippengebühren erhoben.

- d) Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz).

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz).

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/ Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

(2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. -31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Barendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigung).

Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neetze
Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung vom 10. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Neetze – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,

- | | |
|---|----------|
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen
als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 35 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung. | 50 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H., |
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v.H., |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege,
Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H., |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen
als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 45 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen
zur Straßenentwässerung | 60 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und
Bushaltestellen | 40 v.H., |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, | |
| a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr dienen | 25 v.H., |
| b) die dem landwirtschaftlichen und dem sonstigen Verkehr dienen | 40 v.H., |
| 5. bei Fußgängerzonen. | |
| 3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden. | |
| (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. | |

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und

Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.). 1,0,
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraftoder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - cc) ohne Bebauung. 1,0 für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2002 außer Kraft.

Neetze, den 10. November 2009
Hagemann
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	738.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	738.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	709.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.700,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	161.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	108.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

Thomasburg, am 07. Dezember 2009
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.12.2009 bis 30.12.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 11.12.2009
Schröder
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck ist eine soziale Einrichtung, die insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dient.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme der Kinder

1. Der Kindergarten steht allen Kindern, bei denen mindestens ein Sorgeberechtigter seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde hat, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung offen. Hierbei ist der Anspruch für jedes Kind auf einen Platz im Kindergarten gem. § 5 i.V. mit § 10 KiTaG zu beachten. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden.
2. Steht ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung, erfolgt die Vergabe der Plätze nach einem Auswahlverfahren, wobei insbesondere soziale Kriterien zu berücksichtigen sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die Richtlinien der Gemeinde Scharnebeck über die Vergabe von Kindergartenplätzen verwiesen.
3. Die Aufnahme der Kinder, die nicht in der Gemeinde Scharnebeck mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:
 - in der Einrichtung noch freie Plätze sind
 - der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich istDie Veranlagung erfolgt für diese Kinder mit dem Höchstbetrag der Benutzungsgebühr.
4. Anmeldungen müssen 3 Monate vor dem geplanten Aufnahmeterrmin verbindlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks erfolgen.

§ 3 Abmeldung vom Kindergarten

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten ist nur schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte vorliegt. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.
2. Die Abmeldung nimmt die Gemeindeverwaltung oder der Kindergarten entgegen.

§ 4 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen

Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

2. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
3. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 5

Fernbleiben und Ausschluss

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat verfällt der Kindergartenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschnldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 6

Betreuungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres
2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
vormittags:
 - i. in zwei Gruppen des Kindergartens findet eine Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
 - ii. in den übrigen Vormittagsgruppen findet eine Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
 - iii. Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
 - iv. Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 nachmittags:
 - v. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Bei hinreichendem Bedarf kann eine Betreuung von 7.30 bis 8.00 und von 12.00 bis 12.30 Uhr eingerichtet werden (Zusatzdienst).
3. Der Kindergarten bleibt sonnabends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Er kann für 3 Wochen innerhalb der Sommerferien geschlossen werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab dem 01. Oktober 2009 monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

4-stündige Betreuung	162,00 €
6-stündige Betreuung	243,00 €
Frühdienst:	7,50 €
Spätdienst:	7,50 €

 Eine Befreiung oder Ermäßigung von der Gebühr für den Früh- und Spätdienst ist nicht möglich.
 Bei der gelegentlichen Betreuung eines beitragsbefreiten Kindes von mehr als 8 Stunden können durch den Erwerb einer 10-er Karte zu 50,00 € die jeweils in Anspruch genommenen Stunden abgegolten werden.
2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Monatseinkommen in €	Gebühren in € 4 Stunden	Gebühren in € 6 Stunden
4.250,00 und darüber	162,00	243,00
3.750,00 bis 4.249,99	149,50	224,00
3.250,00 bis 3.749,99	137,00	205,50
2.750,00 bis 3.249,99	124,50	186,50
2.250,00 bis 2.749,99	112,00	168,00
1.750,00 bis 2.249,99	99,50	149,00
bis 1.749,99	87,00	130,50

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/Eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
- Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.121,00 €.

Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.

Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

1. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.s.w., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs.6 Einkommensteuergesetz,

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Buchstabe (a) zu beachten.

- a. Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kindergartenjahr(01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.
- b. Den Eltern/Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

§ 8 Zahlung

1. Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten
2. Gebührensschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder ähnliches) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmender Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 € erhoben. Kann der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmetag Gebühren zu zahlen.

7. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine soziale Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Erlass oder Teilerlass gewähren.

§ 9 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Wird der Kindergarten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindergarten ist unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen.
3. Für Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternvertretung

Die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder wählen zu Beginn des Kindergartenjahres die Elternvertreter/innen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kindergartenbeirates geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Scharnebeck, 19.11.2009
Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Betrieb der Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Scharnebeck übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in der Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2 Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Bei hinreichendem Bedarf kann eine Betreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr eingerichtet werden (Zusatzdienst). Hierfür ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 7,50 € zu entrichten.
- (3) Die Krippe bleibt sonntags, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Sie kann für 3 Wochen innerhalb der Sommerferien geschlossen werden.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Scharnebeck nimmt ohne Rücksicht auf die Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.

(2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in der Gemeinde Scharnebeck mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:

- in der Einrichtung noch freie Plätze sind
- der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
- deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.

Die Veranlagung erfolgt für diese Kinder mit dem Höchstbetrag der Benutzungsgebühr lt. Anlage I.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen u.s.w.)

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Scharnebeck sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20% niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Krippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Krippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe - monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe zu zahlen, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat verfällt der Krippenplatz.

- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschnldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger- über die Krippenleitung- zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9 Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweiligen Fassung. Danach wählen die Eltern/Personensorgeberechtigender Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Scharnebeck, den 19.11.2009
Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck

Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Gebührenpflichtiges Monatseinkommen in €	Gebühren in € 6 Stunden
4.250,00 und darüber	350,00
3.750,00 bis 4.249,99	324,00
3.250,00 bis 3.749,99	298,00
2.750,00 bis 3.249,99	271,00
2.250,00 bis 2.749,99	245,00
1.750,00 bis 2.249,99	219,00
bis 1.749,99	193,00

- a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/Eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.121,00€ monatlich.
- b) Für gleichzeitig im Kindergarten/ in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die

monatliche Gebühr für das ältere Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.

1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.s.w., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz,

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (3) zu beachten.

- 2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/ Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.
- 3) Den Eltern/personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
- 4) Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Scharnebeck gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten von 174,00 €/Monat zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Scharnebeck, 19.11.2009
Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -**

**I.
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Im Flurbereinigungsverfahren Dahlenburg, Landkreis Lüneburg, werden durch die 6. Anordnung des Amtes für Landentwicklung vom 25.11.2009 folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Landkreis Lüneburg, Gemeinde Dahlem, Gemarkung Dahlem
Flur 6 Flurstücke 2 und 3

Die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem zu setzende weitere Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

II.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG)

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften gemäß a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift gemäß c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung Lüneburg Ersatzpflanzungen anordnen.

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Sondervorschriften:

- d) Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg anordnen, dass der/diejenige, der/die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die unter b) bis d) aufgeführten Tatbestände können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg und vom Amt beauftragte Personen berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke (innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungsgebietes) zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Die bei durchzuführenden Vermessungen gesetzten Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu schützen. Ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) beim Amt für Landentwicklung, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Lüneburg, 25.11.2009
Claus Schulz

